

06.04.2020

Einwohnergemeinde Evilard

Verordnung über die zweisprachige Kindertagesstätte

*Der Gemeinderat von Evilard,
gestützt auf
Artikel 28 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard vom
20. Juni 2011 und
Artikel 8 des Reglements über die zweisprachige Kindertagesstätte vom
2. Dezember 2019
beschliesst:*

I. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt die Organisation, den Betrieb, die Gebühren und die Elternvereinbarung (Vertrag) betreffend der Kindertagesstätte der Einwohnergemeinde.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts (ASIV).

Organisation **Art. 2** Das Departement Soziales und Gesundheit der Einwohnergemeinde Evilard führt die Aufsicht über die Kindertagesstätte und zieht dazu die Sozialkommission bei.

II. Betrieb

Anmeldung und Aufnahme **Art. 3** ¹ Die Anmeldung für die Betreuung eines Kindes erfolgt durch die Eltern bei der Leitung der Kindertagesstätte.

² Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte, mit dem Abschluss der Elternvereinbarung gemäss Artikel 12 dieser Verordnung.

³ Für die Aufnahme eines Kindes besteht kein Rechtsanspruch.

Vorrang bei der Aufnahme **Art. 4** ¹ Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern mit Wohnsitz und Aufenthalt im Kanton Bern offen.

² Falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, werden die Kinder in folgender Prioritätenfolge aufgenommen:

- a. Vorrang haben Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen, und Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen;

- b. Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden, die wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern oder für ihre soziale Integration eine familienergänzende Betreuung benötigen;

³ Bei gleicher Priorität entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung. Die Kindertagesstätte führt, wenn nötig eine Warteliste.

Öffnungszeiten

Art. 5 ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 ist die Kindertagesstätte von Montag bis Freitag während 11.5 Stunden, insgesamt an jährlich mindestens 235 Tagen geöffnet.

² Die Kindertagesstätte ist geschlossen:

- a. an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Feiertagen;
- b. an höchstens zwei weiteren Tagen pro Jahr, die von der Leitung der Kindertagesstätte festgelegt und mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.

³ Die Kindertagesstätte ist zudem zwischen Weihnachten und Neujahr sowie während zwei Wochen in den Sommerschulferien im Juli geschlossen.

Anwesenheit

Art. 6 ¹ Für jedes Kind wird eine Mindestanwesenheit von einem ganzen Tag oder zwei halben Tagen wöchentlich verlangt.

² Die festgelegten Betreuungszeiten können nur mit Genehmigung der Leitung der Kindertagesstätte geändert werden. Dazu muss eine neue Elternvereinbarung abgeschlossen werden.

Abwesenheit

Art. 7 ¹ Die Eltern sind angehalten, die Leitung der Kindertagesstätte über die Abwesenheit ihres Kindes unverzüglich zu unterrichten.

² Während der Dauer einer akuten Krankheit werden Kinder in der Kindertagesstätte nicht betreut.

III. Gebühren

Tarif

Art. 8 Der Gemeinderat setzt den Tarif fest und überprüft diesen, wenn nötig jährlich. Die Tariftabelle gehört zum Anhang dieser Verordnung.

Anpassung

Art. 9 ¹ Die Tarife werden, wenn nötig jeweils auf den 1. August neu festgelegt. Der Gemeinderat entscheidet über dessen Anpassung.

²

Betreuungsgutscheine

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).

Verpflegungskosten

Art. 10 Die Verpflegungskosten werden den Eltern zusätzlich zu den Betreuungsgebühren verrechnet. Die Tariftabelle gehört zum Anhang dieser Verordnung.

- Erhebung und Fälligkeit **Art. 11** ¹ Die geschuldeten Gebühren für die Betreuung und die Verpflegung werden den Eltern monatlich durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Evilard in Rechnung gestellt. Allfällige Betreuungsgutscheine werden direkt der Rechnung abgezogen.
- ² Die Monatspauschalen werden 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- ³ Abwesenheiten der Kinder berechtigen grundsätzlich zu keiner Reduktion der Monatspauschalen.
- ⁴ Die Inkassobestimmungen des Gebührenreglements vom 4. Dezember 2006 sind analog anwendbar.

IV. Elternvereinbarung

Inhalt **Art. 12** Die Leitung der Kindertagesstätte schliesst namens der Einwohnergemeinde Evilard mit den Eltern eine schriftliche Vereinbarung ab, die folgende Punkte enthält:

- a. die Parteien;
- b. das Eintrittsdatum in die Kindertagesstätte und den wöchentlichen Betreuungsumfang;
- c. die Gebühr;
- d. die Richtlinien der zweisprachigen Kindertagesstätte Evilard; die ein integrierter Bestandteil der Elternvereinbarung sind.

Konfliktregelung **Art. 13** ¹ Bei Konflikten sind die Parteien verpflichtet zu verhandeln.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Parteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989¹ beschreiten.

Kündigung durch die Eltern **Art. 14** Die Eltern können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf Monatsende kündigen. Während der Eingewöhnungszeit, in den ersten zwei Monaten, ist eine Frist von sieben Tagen einzuhalten.

Kündigung durch die Leitung der Kindertagesstätte **Art. 15** ¹ Die Leitung der Kindertagesstätte kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- a. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Monatsende, wenn die Eltern trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vereinbarung verstossen;
- b. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, wenn das Kind den Betrieb der Kindertagesstätte untragbar stört.

² Die Leitung der Kindertagesstätte hört die Eltern vor der Kündigung an.

¹ BSG 155.21

Tarife der zweisprachigen Kindertagesstätte "Ginkjo" Evillard

Betreuung	bis 12 Monate	Vorschulkind	Zuschlag für Kinder mit bes. Bedürfnissen
Ganzer Tag (100%)	CHF 140.00	CHF 108.00	+ CHF 50.00
3/4 Tag (75%)	CHF 105.00	CHF 81.00	+ CHF 37.50
1/2 Tag (50%)	CHF 70.00	CHF 54.00	+ CHF 25.00

Kosten für die Verpflegung	
Mittagessen	CHF 8.00
Znüni	CHF 1.50
Zvieri	CHF 1.50

Die Kosten für die Verpflegung entfallen für Babys bis ca. 12 Monate, sofern die Eltern die Nahrung vollumfänglich zur Verfügung stellen.

V. Schluss- Bestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.

² Das Departement Soziales und Gesundheit der Einwohnergemeinde Evilard erlässt Richtlinien über die pädagogischen und organisatorischen Grundsätze sowie die Aufnahme, die Gebühren und die Elternvereinbarung.

³ Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere die Verordnung über die zweisprachige Kindertagesstätte vom 26. Juni 2012.

⁴ Bei Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

⁵ So beraten und beschlossen vom Gemeinderat am 6. April 2020.

GEMEINDERAT VON EVILARD

Die Präsidentin:



Madeleine Deckert

Der Sekretär:



Christophe Chavanne

Auflagezeugnis Diese Verordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt.

Evilard, 5. August 2020

Der Gemeindeschreiber:



Christophe Chavanne